

BGer 1C_358/2012 vom 24. August 2012

Bundesgericht, 2012-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_358_2012

FR: TF 1C_358/2012 du 24 août 2012

IT: TF 1C_358/2012 del 24 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid erging in deutscher Sprache, weshalb auch das vorliegende Urteil auf Deutsch redigiert wird (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 2

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2).

E. 2.1

Zwar geht es im vorliegenden Fall um die rechtshilfweise Herausgabe von Bankunterlagen und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich wäre. Zu prüfen ist jedoch zusätzlich, ob es sich hier um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

E. 2.2

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu (BGE 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160 mit Hinweis; vgl. auch BGE 133 IV 125 E. 1.4 S. 128 f.; 129 E. 1 S. 130; 131 E. 2-3 S. 131 f.; 132 E. 1 S. 133 f.; 215 E. 1.2 S. 217 f.; 271 E. 2.2.2 S. 274). Gerade im Bereich der sogenannten "kleinen" Rechtshilfe kann ein besonders bedeutender Fall nur ausnahmsweise angenommen werden. In der Regel stellen sich namentlich keine wichtigen bzw. erstmals zu beurteilenden Rechtsfragen, die einer Klärung durch das Bundesgericht bedürften (BGE 134 IV 156 E. 1.3.4 S. 161; zur einschlägigen Praxis vgl. Heinz Aemisegger/Marc Forster, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., Basel 2011, Art. 84 N. 29-32). An einem besonders bedeutenden Fall (bzw. an einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung) fehlt es insbesondere, wenn sich der Vorwurf, die Vorinstanz sei von der Praxis des Bundesgerichts abgewichen, in appellatorischer Kritik an den materiellen Erwägungen des angefochtenen Entscheides erschöpft (Urteil 1C_219/2010 vom 25. Mai 2010 E. 4; vgl. Aemisegger/Forster, a.a.O., Art. 84 N. 30).

E. 3

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über das Nichteintreten auf eine Beschwerde, wenn kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet (Abs. 3; zum vereinfachten Verfahren nach Art. 109 i.V.m. Art. 84 und Art. 107 Abs. 3 BGG vgl. näher BGE 133 IV 125 ff.).

E. 4

Die Beschwerdeführerin begründet das Vorliegen eines besonders bedeutenden Falles wie folgt: Die Rechtshilfe verletze den Grundsatz von Treu und Glauben, das Verhältnismässigkeitsgebot sowie das Spezialitätsprinzip. Das Ersuchen sei unzureichend begründet. Es liege kein ausreichender Sachzusammenhang vor zwischen den rechtshilfweise erhobenen Bankunterlagen und den verfolgten Straftaten. Die bewilligte Herausgabe gehe über das Ersuchen hinaus. Das Rechtshilfegesuch sei vermutlich fiskalisch motiviert. Der ersuchende Staat habe denn auch in anderen Fällen das Spezialitätsprinzip verletzt. Mit diesen materiellen Einwänden gegen die Zulässigkeit der Rechtshilfe hat sich die Vorinstanz bereits ausführlich befasst. Ihre Erwägungen stützen sich auf die bundesgerichtliche Praxis, auf die zurückzukommen kein Anlass besteht. Dass die Beschwerdeführerin der vom Bundesstrafgericht zutreffend dargelegten Gerichtspraxis sowie der Sachdarstellung des Ersuchens ihre eigene (abweichende) Meinung und Interpretation entgegenstellt, lässt den Rechtshilfefall nicht als besonders bedeutend erscheinen.

E. 5

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG). Da der Beschwerde schon von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung zukam (Art. 103 Abs. 2 lit. c BGG), erwies sich das betreffende Gesuch zum Vornherein als hinfällig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.